Ausfüllanleitung und Informationen zum Antrag auf kassenarten-übergreifende Pauschalförderung für das Förderjahr 2027 für Selbsthilfegruppen in Niedersachsen

Allgemeines

Die Pauschalförderung wird als **Zuschuss** für die originäre und vielfältige Selbsthilfearbeit sowie für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen wie Miete, Büroausstattung, Internetauftritte, Medien, Fortbildungen und Schulungen sowie Reisekosten gewährt.

Die Fördermittel sind zur Verwendung im aktuellen Förderjahr (01.01.-31.12.) ausschließlich für förderfähige Aufwendungen der originären Selbsthilfearbeit bestimmt und sind unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

Mittel für ein einmaliges und zeitlich begrenztes Projekt dürfen nicht über die Pauschalförderung beantragt werden. Diese beantragen Sie bitte über die kassenindividuelle Projektförderung. Doppelfinanzierungen in der Pauschal- und der Projektförderung sind ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie:
Unabhängig von der Höhe des bewilligten Förderbetrages sind nicht verausgabte Fördermittel grundsätzlich zurückzuzahlen und dürfen **nicht** in das nächste Förderjahr übernommen werden. Setzen Sie sich in diesem Fall bitte **vorab** mit der für Ihre Förderregion zuständigen Ansprechperson der GKV-Selbsthilfeförderung in Verbindung.

Aufbewahrungsfrist

Laut dem Leitfaden zur Selbsthilfeförderung ist unabhängig von der Förderhöhe eine stichprobenartige Prüfung von Belegen durch die GKV-Selbsthilfeförderung möglich. Daher sind für einen Zeitraum von **drei** Jahren nach Beendigung des Förderverfahrens für eine etwaige Prüfung Belege vorzuhalten, anhand derer die verausgabten Fördermittel nachgewiesen werden müssen.

Beendet ist das Förderverfahren mit der Abgabe der Verwendungsbestätigung bzw. des Verwendungsnachweises.

So sind zum Beispiel bei einer Abgabe der Verwendungsbestätigung bzw. des Verwendungsnachweises im Jahr 2027 (für das Jahr 2026) die Belege bis zum 31.12.2030 aufzubewahren.

Angaben zum Antragsteller

Die Selbsthilfegruppe richtet ein nur für die Zwecke der Selbsthilfe benanntes Konto ein. Für dieses Konto sollte jederzeit ein eigener Zugriff durch die Selbsthilfegruppe gewährleistet sein und zwei Vertreter der Gruppe sollten für das Konto unterschriftsberechtigt sein. Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei der Bank, kann alternativ ein Unterkonto akzeptiert werden. Voraussetzung ist, dass die Trennung der Selbsthilfemittel von anderen Geldern sichergestellt ist. Auch hier sollten zwei Vertreter der Gruppe unterschriftsberechtigt sein. Ein Konto, das gemeinsam für private Zwecke und Zwecke der Selbsthilfe verwendet wird, ist ausgeschlossen.

Sollte die Selbsthilfegruppe über kein eigenes Bankkonto verfügen, können die Zuschüsse auch auf ein buchhalterisch getrenntes (Unter-)Konto des Bundes- oder Landesverbandes ausgezahlt werden.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Fördermittel stellvertretend für die Selbsthilfegruppe in Empfang genommen werden oder der Selbsthilfegruppe der bewilligte Förderbetrag vom Landesverband ohne jeglichen Abzug zur Verfügung steht. Es wird bestätigt, dass das angegebene Bankkonto ausschließlich für Zwecke der Selbsthilfegruppe genutzt wird und man für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel sowie für die Ausstellung eines entsprechenden Verwendungsnachweises verantwortlich ist.

Wichtig:
Die Banken gleichen bei allen SEPA-Überweisungen ab, ob der angegebene Zahlungsempfänger zu der IBAN, auf die das Geld überwiesen werden soll, passt. Um Probleme bei der Auszahlung der Fördermittel zu vermeiden, bitten wir Sie daher, unbedingt darauf zu achten, im Antrag den Kontoinhaber mit genau der Bezeichnung anzugeben, unter der er bei der Bank geführt ist.

Angaben zur Selbsthilfegruppe

Trifft sich eine Selbsthilfegruppe ***hybrid***, dann kann dies bedeuten, dass sie sich teilweise in Präsenz und teilweise digital trifft oder dass bei Präsenztreffen weitere Gruppenmitglieder digital teilnehmen.

Notieren Sie die Strukturdaten der Selbsthilfegruppe. Bitte tragen Sie ein bestimmtes Krankheitsbild ein, mit dem sich Ihre Gruppe befasst und ordnen Sie dieses Krankheitsbild **einer** Krankheitsobergruppe zu.

Bitte beachten Sie:
Förderfähig sind seit dem 01.01.2026 nur noch gesundheitsbezogene Selbsthilfegruppen, deren Arbeit sich schwerpunktmäßig auf eine bestimmte Krankheit bezieht. Nicht förderfähig sind hingegen diagnoseübergreifende Gruppen sowie Gruppen, die ausschließlich dem psychosozialen oder sozialen Bereich zuzuordnen sind. Dazu zählen beispielsweise Trauergruppen ohne klaren Gesundheitsbezug, Gruppen zu bestimmten Lebenskrisen oder solche, die sich auf besondere soziale Situationen oder eine bestimmte Lebensführung konzentrieren.

Digitale Angebote/Anwendungen können genutzt werden. Unter digitalen Anwendungen sind Computerprogramme oder Apps zu verstehen, die bestimmte Dienste ermöglichen (z. B. Videokonferenzen). Der Schwerpunkt dieser digitalen Anwendungen liegt auf dem Erfahrungsaustausch der Gruppen.

Digitale Anwendungen die ausschließlich zur Aufklärung von Erkrankungen dienen oder bei der Behandlung unterstützen, können nicht gefördert werden.

Die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

Aufstellung des Förderbedarfs – Voraussichtliche Aufwendungen für Gruppentreffen

Miet- und Nebenkosten

Raum-, Miet- und Mietnebenkosten können in einem angemessenen Rahmen übernommen werden. Der angemessene Rahmen richtet sich z. B. nach Gruppengröße bzw. Organisationsgröße, Häufigkeit und Art der Raumnutzung.

Eine Kopie des Mietvertrages oder ein Beleg sind bei Mietkosten ab einer Höhe von **400,00** EUR jährlich vorzulegen.

Anteilige Raum- und Mietkosten von **Privat**räumen sind **nicht** förderfähig.

Auch Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen etc. werden **nicht** übernommen.

PC und Zubehör, Drucker/-zubehör, technische Geräte

Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen werden maximal bis **500,00 EUR** durch die GKV-Selbsthilfeförderung bezuschusst. Hierbei sind der Bedarf sowie die wirtschaftliche Mittelverwendung zu beachten. Die Bezuschussung einer Ersatzbeschaffung ist für jedes Gerät frühestens nach Ablauf von vier Jahren möglich.

Im Sinne einer angemessenen Zubehörausstattung wird maximal ein Speichermedium bezuschusst.

Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Telefonen/Handys für die Selbsthilfegruppe werden lediglich für die erste Ansprechperson und gegebenenfalls für die aktive Stellvertretung im Rahmen des o. g. Maximalbetrages für technische Geräte in Höhe von 500,00 EUR bezuschusst.

Technische Geräte und Zubehör verbleiben auch bei einem Wechsel der ersten Ansprechperson in der Selbsthilfegruppe.

Telefon- und Internetgebühren

Bitte tragen Sie hier ausschließlich diese Gebühren ein. Der Zuschuss beträgt max. **100,00 EUR** für die erste Ansprechperson der Selbsthilfegruppe und gegebenenfalls weitere **100,00 EUR** für die aktive Stellvertretung.

Büromaterial inkl. Druckerpatronen, Porto

Bürobedarf/-material und Porto sind in einem angemessenen und wirtschaftlichen Rahmen förderfähig.

Fachliteratur

Fachliteratur zum Krankheitsbild, zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfe sowie zu verwaltungsmäßigen Themen sind in einem angemessenen Rahmen förderfähig.

Angemessen sind maximal zwei Exemplare je Titel (Ausgabe) pro Selbsthilfegruppe. Hierbei sind der Bedarf sowie die wirtschaftliche Mittelverwendung zu beachten.

Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs werden für ein eigenes Konto der Selbsthilfegruppe erstattet.

Steuerberatungskosten

Im Rahmen der **selbsthilfebezogenen** Tätigkeit dürfen Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung geltend gemacht werden.

Versicherungen

Es sind auch bestimmte Versicherungen förderfähig. Die Kosten dürfen ausschließlich für die nachfolgenden Versicherungen in Ansatz gebracht werden:

- Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche
- Veranstalterhaftpflicht
- Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung

Rechtsberatungskosten

Auch Ausgaben für Rechtsberatungskosten dürfen eingereicht werden.

Ausschließlich die nachfolgenden Kosten können in Ansatz gebracht werden:

- die Eintragung ins Vereinsregister
- Satzungsänderungen
- Auflösung bzw. Fusion des Vereins
- Klärung von Datenschutzanforderungen

Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge für **krankheitsübergreifende** Dachorganisationen von Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene sowie für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der **selbsthilfebezogenen** Tätigkeit) können entsprechend gefördert werden.

Mitgliedsbeiträge, die an Landes- oder Bundesverbände zu zahlen sind, sind nicht förderfähig.

Öffentlichkeitsarbeit

Tragen Sie in dieser Rubrik die geplanten Aufwendungen für Infostände, Faltpavillon, Rollbanner, Stellwände, Faltblattständer und weitere Ausgaben für **regelmäßige** öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen ein.

Sofern Sie Kosten für **einmalige** öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen haben, sind diese ausschließlich über die kassenindividuelle Projektförderung zu beantragen.

Regelmäßig erscheinende Medien

Die Aufwendungen der Zeitschrift für die **Mitglieder der Selbsthilfegruppe**, Flyer, Newsletter, Infobroschüren, regelmäßig erscheinende Medien und deren Verteilung werden hier aufgeführt und gefördert. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für den Nachdruck dieser Medien.

Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote/Anwendungen

Hier geben Sie bitte die Aufwendungen für die digitalen Angebote/Anwendungen der Selbsthilfegruppe an. Dazu gehören zum Beispiel die Kosten für die regelmäßige Pflege und Aktualisierung einer Homepage.

Auch sind hier Standard-Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Hardware (Webcam, Headset), Software und Lizenzen für Videokonferenzsysteme, Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates, Sachkosten zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen einzutragen.

Kosten für die **Neu**erstellung einer Homepage sind über die **Projekt**förderung zu beantragen.

Aufwendungen für regelmäßig stattfindende Maßnahmen

Bitte geben Sie hier die Aufwendungen für die pauschal förderfähigen Maßnahmen an. Auch hier ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Sollten die Zeilen nicht ausreichend sein, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei.

Pauschal förderfähig sind ausschließlich die im Antragsformular genannten Maßnahmen. Es handelt sich um Tagungs- und Kongressbesuche, Delegiertenversammlung, Gremiensitzungen, Fortbildungen, Gruppenleiterschulungen, Seminare von eigenen Bundes- und Landesorganisationen, Mitgliederversammlungen, Messen und Selbsthilfetage.

Für Tagungs- und Kongressbesuche, Gremiensitzungen, Fortbildungen, Gruppenleiterschulungen wird der Zuschuss je Veranstaltung auf **max. drei Teilnehmer** begrenzt. Die Inhalte und Ergebnisse der Veranstaltungen sind anschließend durch die Teilnehmer im Rahmen der Gruppenarbeit in die Gruppe zu transportieren.

Für alle Maßnahmen, die oben bzw. im Antragsformular nicht aufgeführt sind, ist ein Antrag auf Projektförderung zu stellen.

Reisekosten

Förderfähig sind Fahrt- und Übernachtungskosten für regelmäßige Schulungen oder Fortbildungen sowie Fahrt- und Übernachtungskosten zur Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen.

Aufwendungen für Fahrtkosten in Kliniken zur Vorstellung der Selbsthilfegruppe - auch bei möglichen neuen Mitgliedern - oder zum Besuch von Mitgliedern der Selbsthilfegruppe bei länger andauernder Krankheit sind förderfähig.

Förderfähig sind entsprechend der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse. Alternativ werden die Fahrten mit einem privaten Kraftfahrzeug mit **0,38 EUR** je gefahrene Kilometer bezuschusst.

Für Übernachtungskosten werden max. **100,00 EUR** je Übernachtung/Person angerechnet.

Bei einer Gesamtförderung von über **750,00 EUR** sind Fahrtkosten mit einer Auflistung darzustellen und dem **Verwendungsnachweis beizufügen**. Das Formular der GKV-Selbsthilfeförderung ist zu nutzen.

Fahrtkosten zu Gruppentreffen sind nicht förderfähig. Ebenso ist die Übernahme von Bewirtungs- und Verpflegungskosten ausgeschlossen.

Übernachtungen werden nach dem Niedersächsischen Reisekostenrecht gefördert, wenn sie notwendig sind. Übernachtungskosten vor oder nach einer Veranstaltung werden nicht gefördert, sofern eine Anreise ab 6 Uhr morgens vom Wohnort zum Veranstaltungsort und eine Rückkehr am Wohnort bis 24 Uhr erreicht werden kann.
Sollte dies nicht möglich sein, so ist dem Verwendungsnachweis eine Dokumentation/Begründung beizulegen.

Einnahmen der Selbsthilfegruppe

Alle Einnahmen der Selbsthilfegruppe sind auszuweisen. Einnahmen können aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, aus Rückstellungen von Überschüssen des Vorjahres oder aus Fördermitteln anderer Träger (z. B. andere Sozialleistungsträger wie Rentenversicherung oder von Kommunalträgern wie der Gemeinde/Stadt) generiert werden.

Die Einnahmen sind sowohl im Antrag als auch im Verwendungsnachweis transparent darzustellen.

Rücklagen

Bei den Rücklagen wird in freie und zweckgebundene Rücklagen unterschieden.

Freie Rücklagen sind z. B. Finanzmittel, die auf dem Girokonto der Selbsthilfegruppe liegen. Die Selbsthilfegruppe kann hier frei entscheiden, wie diese Mittel einzubringen sind. Dabei handelt es sich nicht um Restmittel der GKV-Selbsthilfeförderung!

Zweckgebundene Rücklagen, sind Mittel, die für einen vorbestimmten Zweck angesammelt werden. Der Zweck ist von der Selbsthilfegruppe gemeinsam zu beschließen.

Wichtig:
Zweckgebundene Mittel (für z. B. Weihnachtsfeiern oder Verpflegungsaufwendungen), die nicht für pauschal förderfähige Ausgaben eingesetzt werden, sind entsprechend aufzuführen. Diese werden dann nicht bei der Ermittlung der Förderhöhe angerechnet.

Richtigkeit der Angaben

Mit den zwei Unterschriften der Vertretungsbefugten bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben und die Verwendung der beantragten Fördermittel ausschließlich für die Selbsthilfearbeit.

Vollständigkeit der Unterlagen - Fristeinhaltung

Antrag

Die Antragsunterlagen müssen vollständig und fristgerecht bis zum 31.03. eines Jahres der Ansprechperson der jeweiligen Förderregion vorliegen. Es zählt das Posteingangsdatum der Krankenkassen. Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der unsicheren Postlaufzeiten wird empfohlen, die Anträge per Einwurf-Einschreiben zu versenden.

Neue Selbsthilfegruppen, die erstmalig einen Antrag stellen, haben ihre Gründung nachzuweisen. Als Nachweis ist ein Gründungsprotokoll (ohne Mitgliederliste) oder eine anderweitige Bestätigung (z. B. von der regionalen Kontaktstelle oder des Landesverbandes) zum Antrag einzureichen. Das Gründungsprotokoll enthält folgende Informationen:

- Name der Gruppe
- Treffpunkt, ggf. Gruppenleiter
- Zweck/Krankheitsbild
- Gründungsdatum

Verwendungsbestätigung / Verwendungsnachweis

Eine Mittelverwendungsbestätigung ist bei Förderbeträgen bis 750,00 EUR vorzulegen. Bei Selbsthilfegruppen mit e. V.-Status ist verpflichtend die Entlastung des Vorstandes beizufügen. Bei Förderbeträgen über 750,00 EUR sind neben dem Mittelverwendungsnachweis die Entlastung des Vorstandes (nur bei Selbsthilfegruppen mit e. V.-Status), der letzte Jahres- / Tätigkeitsbericht und die Auflistung der Fahrtkosten (bei ausgewiesenen Ausgaben) einzureichen.

Wichtig:
Ab dem Förderjahr 2027 sind die Verwendungsbestätigung bzw. der Verwendungsnachweis bereits bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Wer also für das Jahr 2027 eine Förderung erhält, muss die Bestätigung bzw. den Nachweis über die Mittelverwendung bis zum 31.03.2028 bei der Ansprechperson der jeweiligen Förderregion einreichen.
Ab dem Förderjahr 2028 wird über eine Förderung erst entschieden, wenn neben dem Antrag auch die Bestätigung bzw. der Nachweis für das Vorjahr vollständig vorgelegt wurden. Die inhaltliche Prüfung der Bestätigungen und Nachweise wird jedoch erst nach Abschluss des Förderverfahrens für das laufende Jahr erfolgen.

Nicht förderfähige Ausgaben

Hierzu zählen insbesondere:

1. Posten, die bereits bei anderen Zuschussgebern beantragt wurden, können nicht gefördert werden. Hierzu zählen auch Anträge auf kassenindividuelle Förderung (Projektförderung) bei Krankenkassen
2. Bewirtungs- und Verpflegungskosten, Arbeitsessen
3. Fahrtkosten zum Gruppentreffen
4. Aufwendungen, die der Projektförderung (kassenindividuelle Förderung) zuzuordnen sind
5. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit selbsthilfefernen Freizeitaktivitäten, z. B. Theater-/Kino-/Konzertbesuche, Museen, gesellige Zusammenkünfte, Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, gesellige Gruppenfahrten/Ausflüge
6. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie anderen sportlichen Maßnahmen
7. Patientenschulungsmaßnahmen, therapeutische Maßnahmen, Therapiegruppen
8. Primärpräventive Maßnahmen/ Kurse der primären Prävention, die ausschließlich das Entstehen von Krankheiten verhindern und nach § 20 SGB V durch die Gesetzliche Krankenversicherung gefördert werden, wie z. B. Yoga, Nordic Walking, Autogenes Training u. ä.
9. Der Pflegeversicherung zugehörige Maßnahmen
10. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten
11. Jubiläen zählen ebenfalls zu den nicht förderfähigen Aufwendungen in der Pauschalförderung. Aufwendungen für besondere Jubiläen könnten jedoch in der Projektförderung bei einzelnen Krankenkassen beantragt werden.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Aufwendungen/Maßnahmen, die nicht explizit aufgeführt sind, gelten nicht automatisch als förderfähig.

Haben Sie Fragen zur Antragstellung oder zur Förderfähigkeit von geplanten Aufwendungen, wenden sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner der jeweiligen Förderregion oder an die Selbsthilfekontaktstellen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter:
www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de.

Ihre GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen

AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskase.
BKK Landesverband Mitte, Landesvertretung Niedersachsen
IKK classic
KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord, Standort Hannover
SVLFG – Landwirtschaftliche Krankenkasse*
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen

* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes